



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Umwelt: Investitionskosten

Grundlage: §§ 24 und 26 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gefördert werden überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion von CO₂-Äquivalenten (§ 23) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (§ 25). Die Fördersätze werden in § 24 Abs. 1 resp. § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz geregelt. Da die Massnahmen zu geringeren Energie- und CO₂-Abgabekosten führen, muss ein Teil der Investitionen durch die juristische Person selbst getragen werden. Die maximale Förderung beträgt dabei 40 Prozent der Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme (§ 24 Abs. 3 resp. § 26 Abs. 3).

B. Definition Investitionskosten

Die Investitionskosten einer umgesetzten Massnahme umfassen die Anschaffung, Installation sowie Inbetriebnahme der Massnahme oder die Nachrüstung, einschliesslich Bauteilen und Installation – jeweils ohne Mehrwertsteuer.

C. Bestätigung

Für die Bestätigung der Investitionskosten stellt der Kanton das «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen» (siehe Abschnitt D, Punkt 1) zur Verfügung.

D. Weiteres

1. Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen